



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 2

13. Jahrgang

Stralsund, 01.03.2003



Inhalt

Seite

Haushaltsrechnung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2001 - Entlastung des Oberbürgermeisters -	2
Widmungen von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr	2
Bekanntmachung der Auslegung von Planfeststellungsbeschluss und Plan für den Neubau der Bundesstraße B 96n Zubringer Stralsund/ Rügen für das Teilstück der VKE 2871 von der AS Teschenhagen bei Bau-km 0+000 bis zur AS Wilmshagen an der L 30 bei Bau-km 9+700 in der Hansestadt Stralsund und in den Ämtern Miltzow (Gemeinden Wilmshagen, Brandshagen und Behnkendorf), Niepars (Gemeinde Wendorf) und Landhagen (Gemeinde Mesekenhagen)	5
Jahresabschluss 2001 Bekanntmachung der Stralsunder Entsorgungs GmbH	5
Jahresabschluss 2001 Bekanntmachung der Stadtwerke Stralsund GmbH	6
Jahresabschluss 2001 Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund	6
Bewerbung um Auszeichnung mit der Plakette „barrierefrei“	7
Information zur Waffengesetznovelle	7
Ungültigkeit von Dienstaussweisen	8
Informationen	8
Impressum	8

**Haushaltsrechnung der Hansestadt Stralsund
für das Haushaltsjahr 2001**

**- Entlastung des Oberbürgermeisters –
Beschluss-Nr. 2003-III-01-0806 vom 30.01.2003**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Bürgerschaft stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2001 gemäß § 61 Abs. 3 der KV M-V unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 34 Abs. 1 der Gemeindekassenverordnung wie folgt fest:

Kassenmäßiger Abschluss

Ist-Einnahmen Verwaltungshaushalt	220.433.951,64 DM
Ist-Einnahmen Vermögenshaushalt	74.943.316,39 DM
Ist-Einnahmen Verwahr	31.043.196,06 DM
Gesamt-Ist-Einnahmen	326.420.464,09 DM

Ist-Ausgaben Verwaltungshaushalt	221.652.255,65 DM
Ist-Ausgaben Vermögenshaushalt	75.611.343,13 DM
Ist-Ausgabe	111.643,93 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	297.375.242,71 DM

Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2001	29.045.221,38 DM
---	-------------------------

Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	220.907.580,82 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	44.295.402,08 DM
Summe Soll-Einnahmen	265.202.982,90 DM
+ Haushaltseinnahmereste	24.223.248,92 DM
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	390.000,02 DM
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.361.011,69 DM
+ Restbereinigung (Globalabsetzung 2000)	19.735.000,00 DM
./ Restbereinigung des Rechnungsjahres 2001	17.316.918,83 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	290.093.301,28 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	218.972.245,40 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	50.840.514,86 DM
Summe Soll-Ausgaben	269.812.760,26 DM

+Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	1.176.663,21 DM
Vermögenshaushalt	<u>20.655.722,49 DM</u>
	21.832.385,70 DM

./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	41.947,66 DM
Vermögenshaushalt	<u>1.509.897,02 DM</u>
	1.551.844,68 DM
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	290.093.301,28 DM

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 DM
--	----------------

2. Die Bürgerschaft erteilt gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung dem Oberbürgermeister Entlastung.

Stralsund, 20.02.2003



Lastovka
Oberbürgermeister



Die Jahresrechnung 2001 liegt zur Einsichtnahme vom 14.03. bis 14.04.2003 im Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund, Heilgeiststr. 63, Zimmer 101 öffentlich aus.

**Widmungen von Straßen und Wegen
für den öffentlichen Verkehr**

Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straße im Stadtteil Frankenvorstadt des Stadtgebietes Franken der Hansestadt Stralsund wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42),

geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

An der Hafengebäude (1. Teilstück) mit straßenbegleitendem Weg

Lagebezeichnung:

- (Gemarkung Stralsund, Flur 34, Flurstück 113/1 tlw., 112/2 tlw., 119 tlw., 95/1, 95/2 tlw., 94/1 tlw., 94/2 tlw. bis Flurstück 93/1 (Ziegelstraße) -,
- (Gemarkung Stralsund, Flur 31, Flurstück 55/1 tlw., 63/3 tlw., 63/4 tlw., 69 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 76 tlw., 79 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 93 tlw.) –

abzweigend an der Kreuzung Werftstraße (Bundesstraße 96) / Ortsumgehung (Bundesstraße 96n) südwestlich des Bahnhofes Rügendamm, führend in Richtung Nordwesten, querend die Ziegelstraße und einmündend in die Dänholmstraße, nach Fertigstellung des 2. Teilstücks der Straße als verlängerte Hafestraße zur verkehrstechnischen Verbindung zwischen Stadthafen und Südhafen der Hansestadt Stralsund

Festsetzungen:

Klassifizierung der Straße: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
Funktion: Sammelstraße
Widmungsbeschränkung: frei nur für Kraftfahrzeuge

Klassifizierung des Weges: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV an der Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV

Funktion: straßenbegleitender Rad-/Gehweg
Widmungsbeschränkung: frei nur für Radfahr- und Fußgängerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 4. Feb. 2003



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Verkehrs- und Wegefläche im Stadtteil Altstadt der Hansestadt Stralsund wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Verkehrs- und Wegefläche: Gemarkung Stralsund, Flur 22, Flurstück 61/39 tlw. (434 m²), Flurstück 61/40 tlw. (1064 m²)

- Verkehrs- und Wegefläche in den Innenhöfen des Johannisklosters
1. abzweigend von der Schillstrasse durch den östlichen Toreingang, über Klosterhof 1 (vorderen Klosterhof) und Klosterhof 2 (hinteren Klosterhof)
 2. abzweigend von der Schillstrasse durch den westlichen Toreingang als 2. Zugang in den Klosterhof 1
 3. abzweigend westlich vom Klosterhof 2, als 2. Ausgang zum Fährwall führend

Festsetzungen zu 1:

Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
Funktion: Wirtschaftsweg

Widmungsbeschränkung:
Parkverbotszone mit Zusatz „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“, frei für Fahrzeuge mit Gesamtgewicht bis 7,5 t, max. Höhe von 2,70 m und Breite von 2,35 m

Festsetzungen zu 2:
Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
Funktion: Zugang
Widmungsbeschränkung: nur frei für Fußgängerverkehr

Festsetzungen zu 3:
Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
Funktion: Zugang
Widmungsbeschränkung: nur frei für Fußgängerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.
Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 20. Jan. 2003



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Wege im Stadtteil Grünthal-Viermorgen des Stadtgebietes Grünhufe der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Wege: - (Gemarkung Grünhufe, Flur 1) -

- 1. Am Grünhufer Teich**
Weg, abzweigend von der Lübecker Allee westlich der Gaststätte „Zur Kurve“, fortführend vorbei am Grünhufer Teich nach Nordwesten und endend als Sackgasse mit Wendehammer
- (Flurstück 57/2, 276/10, 276/11, 276/12) -
- 2. Lindenallee**
Weg, abzweigend von der Straße Lindenallee in Richtung Südosten, fortführend entlang der westlichen Seite des Grünhufer Grabens und endend in Höhe des südlichen Endes der Grabenverrohrung nahe des Hotels „Unter den Linden“ einerseits und der Grundstücke der Eigenheime Lindenallee 37 und 39 andererseits- (Flurstück 58 tlw.) -
- 3. Am Grünhufer Graben**
Weg, abzweigend von der Straße Grünhufe in Richtung Nordwesten, fortführend entlang der westlichen Seite des Grünhufer Grabens und endend in Höhe des südlichen Endes der Grabenverrohrung nahe des Hotels „Unter den Linden“ einerseits und der Grundstücke der Eigenheime Lindenallee 37 und 39 andererseits
- (Flurstück 58 tlw.) -

Festlegungen zu 1:
Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße nach § 3 Nr. 4 StrWG – MV
Funktion: Wohnweg
Widmungsbeschränkung: frei nur für den Anliegerverkehr

Festlegungen zu 2 und 3:
Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße nach § 3 Nr. 4 StrWG – MV

Funktion: Rad-/Gehweg

Widmungsbeschränkung:
frei für Radfahr- und Fußgängerverkehr und für Kraftfahrzeuge der Anlieger

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.
Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 4. Feb. 2003



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen im Stadtteil Franken Mitte des Stadtgebietes Franken der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen: (Gemarkung Stralsund)

- 1. Nesebanzer Weg**
Straße abzweigend von der Bauhofstraße, nach Norden führend und als Sackgasse am Grundstück Nesebanzer Weg 15 endend (Flur 39, Flurstück 2/50 tlw., 40/4 tlw.)
- 2. An der Werft**
Straße abzweigend vom östlichen Ende der Bauhofstraße, führend nach Nordosten vorbei an der Einmündung der Schwarzen Kuppe und durch die Überführung der Eisenbahntrasse Rügen/Stralsund hindurch nach Nordwesten und einmündend in die Straßenkreuzung Werftstraße (B96) / Ortsumgehung (B96n) / An der Hafensüdwestlich des Bahnhofes Rügendamm
(Flur 38, Flurstück 1/3, 2/2, 3/2, 5/2, 1/30, 1/31),
(Flur 34, Flurstück 117/2, 117/1, 116, 115 tlw., 112/1 tlw.)
- 3. Zum Seglerhafen**
Straße abzweigend von der Straße An der Werft östlich der Überführung der Eisenbahntrasse Rügen / Stralsund südwestlich des Bahnhofes Rügendamm, nach Nordosten führend und am Eingang des Seglerhafens endend
(Flur 38, Flurstück 1/25 tlw.)
- 4. Zum Ziegelgraben**
abzweigend von der Straße Zum Seglerhafen und vor dem Eingang des Südhafens endend - (Flur 38, Flurstück 1/25 tlw.)

Festsetzungen zu 1, 3, 4:
Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
Funktion: Anliegerstraße
Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 2:
Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
Funktion: Sammelstraße
Widmungsbeschränkung: keine

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenflächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim

Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 4. Feb. 2003



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen im Wohngebiet nördlich der Lübecker Allee im Stadtteil Grünthal-Viermorgen des Stadtgebietes Grünhufe der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen: - (Gemarkung Grünhufe, Flur 1) -

4. Wismarer Ring

abzweigend zwischen den Wohngrundstücken Wismarer Ring 1 und Lübecker Allee 62 von der Lübecker Allee, als Kehre in östlicher Richtung fortführend und zwischen den Wohngrundstücken Wismarer Ring 22 und Wismarer Ring 23 wieder in die Lübecker Allee einmündend - (Flurstück 248/160 tlw.) -

5. Lübecker Allee (Teilstück)

kommend aus Richtung Grünhufe-Dorf und führend bis zum westlichen Abzweig des Kieler Ringes - (Flurstück 248/160 tlw.) -

Festlegungen zu 1:

Klassifizierung: Gemeindestraße nach § 3 Nr. 3a StrWG -MV

Funktion: Wohnstraße

Widmungsbeschränkung: keine

Festlegungen zu 2:

Klassifizierung: Gemeindestraße nach § 3 Nr. 3a StrWG -MV

Funktion: Sammelstraße

Widmungsbeschränkung: keine

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 4. Feb. 2003



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straße und nachstehender Weg im Stadtteil Andershof des Stadtgebietes Süd der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straße und des Weges:

- (Gemarkung Andershof, Flur 1) -

1. Wamper Weg

Straße abzweigend von der Greifswalder Chaussee, führend nach Nordosten und endend vor der Grundstückseinfahrt des Wasser- und Schiffsamtes Stralsund - (Flurstück 18/14, 18/17, 18/19) -

2. Weg

abzweigend vom Wamper Weg und verlaufend längs der Grundstücksgrenze des Wasser- und Schiffsamtes Stralsund zuerst nach Nordwesten und danach nach Nordosten und einmündend in den Rad-/Wanderweg, der im Uferbereich des Strelasunds zur Frankensiedlung führt - (Flurstück 18/16 tlw., 18/3 tlw.) -

Festsetzungen zu 1:

Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV

Funktion: Anliegerstraße

Widmungsbeschränkung: nur frei für Kraftfahrzeuge der Anlieger und für den Radfahr- und Fußgängerverkehr

Festsetzungen zu 2:

Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV

Funktion: Rad-/Gehweg

Widmungsbeschränkung: nur frei für Radfahr- und Fußgängerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 4. Feb. 2003



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Wege im Stadtteil Devin des Stadtgebietes Süd der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Wege:

- (Gemarkung Devin, Flur 1) -

6. Schlehndornweg

abzweigend vom Deviner Weg in Richtung Norden, querend den Rad-/Gehweg am Deviner Weg und endend mit einer Fahrbahnlänge von 120 m am westlichen Tor des Kleingartenvereins Sparte Devin Sund e.V. - (Flurstück 66/1, 66/3 tlw., 65/4, 64/6) -

7. Seggenriedweg

abzweigend vom Deviner Weg in Richtung Norden, querend den Rad-/Gehweg am Deviner Weg und endend mit einer Fahrbahnlänge von 90 m am östlichen Tor des Kleingartenvereins Sparte Devin Sund e.V. - (Flurstück 66/2, 66/3 tlw., 73/3, 73/4) -

Festlegungen zu 1 und 2:

Klassifizierung: Sonstige öffentliche Straße nach § 3 Nr. 4 StrWG -MV

Funktion: Wohnweg

Widmungsbeschränkung: frei für Anliegerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch einzulegen. Dieser ist schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, Zimmer 15, 18439 Stralsund, einzureichen.

Stralsund, 4. Feb. 2003



Lastovka
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung
der Auslegung von Planfeststellungsbeschluss und
Plan für den Neubau der Bundesstraße B 96n
Zubringer Stralsund/ Rügen
für das Teilstück der VKE 2871
von der AS Teschenhagen bei Bau-km 0+000
bis zur AS Wilmshagen an der L 30 bei Bau-km 9+700
in der Hansestadt Stralsund und in den Ämtern
Miltzow (Gemeinden Wilmshagen, Brandshagen und
Behnkendorf), Niepars (Gemeinde Wendorf) und
Landhagen (Gemeinde Mesekenhagen)**

Der Planfeststellungsbeschluss des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern, Planfeststellungsbehörde vom 21. Januar 2003, Az.: V 510-553-13-3-35, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 4. März 2003 bis einschließlich 17. März 2003 (zwei Wochen) in der Hansestadt Stralsund, Bauamt, Badenstraße 17,

2. Etage, in 18439 Stralsund während folgender Dienststunden:

Montag 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinen, die sich am Verfahren beteiligt haben, sowie den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V).

Stralsund, 18.02.2003



Lastovka
Oberbürgermeister



**Jahresabschluss 2001
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Entsorgungs GmbH**

I. Der Jahresabschluss 2001 der Stralsunder Entsorgungs GmbH wurde durch die FIDES Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft geprüft und am 15. Mai 2002 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stralsunder Entsorgungs GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Bremen, den 15. Mai 2002

gez. Kaupa gez. Eilers
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

II. Die Gesellschafter der Stralsunder Entsorgungs GmbH haben am 24. Juli 2002 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 wird bestätigt.
2. Dem Geschäftsführer Herrn Kurt Pfohl wird Entlastung erteilt.
3. Dem Aufsichtsrat mit seinen Mitgliedern Herrn Leonhard Bööck, Herrn Dieter Kühl, Herrn Rolf-Peter Zimmer, Herrn Horst Engelbrecht und Herrn Lutz Siewek wird Entlastung erteilt.
4. Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.169.521,68 DM (597.966,94 €) wird an die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Kapitalanteile wie folgt ausgekehrt:
an die Hansestadt Stralsund 596.456,06 DM (304.963,14 €)
an die Karl Nehlsen GmbH & Co. KG 573.065,62 DM (293.003,80 €).

III. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktagen (Montag-Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Entsorgungs GmbH öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 18.11.2002

Die Geschäftsführung
gez. Pfohl

4. Der Jahresgewinn in Höhe von 15.011,43 DM (7.675,22 EUR) wird als Verzinsung des Eigenkapitals 14.864,31 DM (7.600,00 EUR) entnommen und 147,12 DM (75,22 EUR) wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- IV. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund, Heinrich-Heine-Ring 77 in 18435 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 23.01.2003

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

Bewerbung um Auszeichnung mit der Plakette „barrierefrei“

Das Jahr 2003 ist das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen. Das ist Anlass, Institutionen auszuzeichnen, die ihre Einrichtungen barrierefrei gebaut oder umgestaltet haben. Seit 1996 wurde die Plakette „barrierefrei“ insgesamt 39mal vergeben. 30 Einrichtungen erhielten eine Anerkennung für ihre Bemühungen zur barrierefreien Gestaltung.

Formlose Bewerbungen für die diesjährige feierliche Auszeichnung nehmen entgegen:

Behindertenverband Stralsund e.V., Prohner Str. 31a, 18435 Stralsund oder
Behindertenbeauftragte der Hansestadt Stralsund, Hannelore Sanio, Frankendamm 5, 18439 Stralsund (Tel. 254428).
Hier erhalten Bewerber nähere Informationen.

Die feierliche Auszeichnung findet voraussichtlich am 10. September 2003 im Berufsförderungswerk statt.

Information zur Waffengesetznovelle

„Das neue Waffenrecht geht nicht nur Jäger und Sportschützen an“ Teil I

Am 16. Oktober 2002 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts im Bundesgesetzblatt Nr. 73 verkündet. Eine Berichtigung wichtiger Fristenregelungen erfolgte im Bundesgesetzblatt Nr. 86 vom 23. Dezember 2002. Die praktischen Auswirkungen des neuen Waffenrechts betreffen nicht nur die Gruppe der mit erlaubnispflichtigen Waffen ausgestatteten Jäger und Sportschützen. Die zur Umsetzung des Gesetzes notwendigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften befinden sich derzeit noch im Entwurfsstadium. Eine umfassende Darstellung aller praktischen Auswirkungen ist daher im Moment noch nicht möglich. Dies betrifft insbesondere den Problemkreis der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition. Die Waffenbehörde der Hansestadt Stralsund wird daher in loser Folge über die wichtigsten Neuregelungen im Waffenrecht informieren und dabei auch auf aktuelle Entwicklungen eingehen.

Von besonderer Bedeutung sind zunächst die mit konkreten Terminstellungen für Betroffene verbundenen Neuregelungen bei den Verbotsvorschriften und Erlaubnisvorbehalten.

1. Verbot von "Pumpguns"

Das im Ergebnis der tragischen Zwischenfälle am Erfurter Gutenberg-Gymnasium im April 2002 in das Waffengesetz aufgenommene Verbot der sogenannten "Pumpguns" (Vorderschaftrepetierflinten, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist) ist bereits am 17. Oktober 2002 in Kraft getreten. Nach § 58 Abs. 7 WaffG [neu] sind alle Besitzer solcher Waffen verpflichtet, bis zum 31. August 2003 diese Waffen unbrauchbar zu machen, einem Berechtigten (Kreisordnungsbehörde, Polizei etc.) zu überlassen oder einen Antrag beim Bundeskriminalamt auf Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot zu stellen. Unbrauchbarmachung und Überlassung sind der zuständigen Kreisordnungsbehörde nachzuweisen. Der sonstige Umgang mit Vorderschaftrepetierflinten mit Pistolengriffstück, vor allem jedoch der Neuerwerb und die Einfuhr von derartigen Gegenständen ist seit dem 17. Oktober 2002 untersagt.

2. Illegaler Waffenbesitz

Der Hauptteil des neuen Waffengesetzes tritt am 1. April 2003 in Kraft. Wer zu diesem Zeitpunkt eine Waffe unerlaubt in seinem Besitz hat, dem wird nach § 58 Abs. 8 WaffG [neu] die Möglichkeit gegeben, bis zum 31. August 2003 diese Waffe unbrauchbar zu machen, einem Berechtigten zu überlassen oder der Waffenbehörde der Hansestadt Stralsund bzw. einer

Polizeidienststelle zu übergeben. Er wird dann nicht mehr wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes oder unerlaubten Verbringens bestraft. Das gilt nicht, wenn vor der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe dem bisherigen Besitzer der Waffe die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder der Verstoß zum Zeitpunkt der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der bisherige Besitzer dieses wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

3. Munition

Hat Jemand berechtigt Munition vor dem in Kraft treten dieses Gesetzes erworben, für die auf Grund des Waffenrechts eine Erlaubnis erforderlich ist, und übt er über diese bei in Kraft treten dieses Gesetzes noch den Besitz aus, so hat er diese Munition bis zum 31. August 2003 der Waffenbehörde der Hansestadt Stralsund schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss die Personalien des Besitzers sowie die Munitionsarten enthalten. Die nachgewiesene fristgerechte Anmeldung gilt als Erlaubnis zum Besitz (§ 58 Abs. 1 Satz 5 des neuen Waffengesetzes). Die Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn sich die Berechtigung zum Besitz von Munition aus weitergeltenden Erwerbserlaubnissen nach § 29 des alten Waffengesetzes (z. B. Jagdschein für jagdliche Munition, Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die Munition der Schusswaffen von Sportschützen und Bewachungsunternehmern, Munitionserwerbsschein für Sammlermunition; vgl. § 58 Abs. 1 Satz 2 neues Waffengesetz) ergibt. Die Anmeldepflicht kann aber z. B. Personen treffen, die zusammen mit den Schusswaffen eines Verstorbenen auch Munition geerbt haben.

4. Kleiner Waffenschein

Das schuss- oder zugriffsbereite Mitführen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums (z.B. Hofgelände) ist ab dem 1. April 2003 erlaubnispflichtig. Ein Verstoß gegen die Erlaubnispflicht stellt eine Straftat dar. Wer die v. g. zum Zwecke der Selbstverteidigung bei sich führen will, benötigt demnach zwingend den sog. "Kleinen Waffenschein". Die Erteilung dieser speziellen Erlaubnis ist an eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung gebunden. Die dazugehörigen Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.

5. Hieb- und Stichwaffen

Mit In-Kraft-Treten des neuen Waffengesetzes am 1. April 2003 gehören Spring-, Fall-, Butterfly- und Faustmesser sowie Wurfsterne (sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen) zu den verbotenen Gegenständen. Somit dürfen die o. g. Messer ab dem 1. April 2003 nicht mehr erworben oder nach Deutschland eingeführt werden. Nach § 58 Abs. 7 WaffG [neu] sind alle Besitzer solcher Waffen verpflichtet, bis zum 31. August 2003 diese Waffen unbrauchbar zu machen, einem Berechtigten (Kreisordnungsbehörde, Polizei etc.) zu überlassen oder einen Antrag beim Bundeskriminalamt auf Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot zu stellen. Unbrauchbarmachung und Überlassung sind der zuständigen Kreisordnungsbehörde nachzuweisen. Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- höchstens 8,5 cm lang ist,
 - in der Mitte mindestens eine Breite von 20 von Hundert ihrer Länge aufweist,
 - nicht zweiseitig geschliffen ist und
 - einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Scheide hin verjüngt.
- Das Faustmesser-Verbot gilt nicht für Jagdscheininhaber und Angehörige von leder- oder pelzverarbeitenden Berufen, wenn die Messer zur Ausübung der Jagd bzw. zur Berufsausübung benötigt werden.

6. Soft-Air-Waffen

Die bislang als Spielzeugwaffen vertriebenen und vielfach als Drohmittel bei Überfällen eingesetzten Soft-Air-Waffen unterfallen in Zukunft dem Waffengesetz, wenn die Energie der aus ihnen verschossenen Projektile größer ist als 0,08 Joule oder sie getreue Nachahmungen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen darstellen. Der weitere Besitz der dem Waffengesetz unterfallenden Soft-Air-Waffen ist ab dem 1. April 2003 nur noch mit behördlicher Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) gestattet - es sei denn, auf den betreffenden Waffen ist das nachstehend abgebildete Zeichen angebracht. Doch selbst bei angebrachtem Zeichen F ist der Besitz der den echten Schusswaffen zum Verwechseln ähnlich sehenden Soft-Air-Waffen nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die aufgrund des alten Waffenrechts erteilten Erlaubnisse behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Gleiches gilt für ausgesprochene Umgangsverbote und Ausnahmegewilligungen. Zu beachten ist jedoch, dass Personen, die am **1. April 2003** noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet

haben und erlaubnispflichtige Schusswaffen besitzen, **innen eines Jahres** auf eigene Kosten der zuständigen Waffenbehörde ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen haben. Diese Regelungen gilt nicht für Inhaber von Jagdscheinen nach § 15 des Bundesjagdgesetzes (nicht Jugendjagdscheinen!) und für Sportschützen, die lediglich Kleinkaliberschusswaffen (= Kaliber .22 lFb) oder Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen im Kaliber 12 oder kleiner (Flinten) für das Schießen nach einer genehmigten Sportordnung besitzen. Personen, die sich über Detailregelungen informieren möchten, können sich zu folgenden

Sprechzeiten :	Montag	08:00 - 12:00 Uhr
	Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00- 17:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00- 16:00 Uhr
	Freitag	08:00- 12:00 Uhr

an ihre örtlich zuständige Waffenbehörde in 18439 Stralsund, Seestr. 10, wenden.

Der Sachbearbeiter für Jagdangelegenheiten, Herr Wehlitz, sowie die Sachbearbeiterin für Waffenrecht, Frau Wulf, Zimmer 117 stehen interessierten Bürgern gern auch telefonisch unter folgender Rufnummer 03831-253763 / 253760 zur Verfügung.

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Die Dienstaussweise Nr. 018/95 und Nr. 019/95 der Hansestadt Stralsund werden ab sofort für ungültig erklärt.

Stralsund, 02.02.2003

gez. Wäscher

INFORMATIONEN

Sperrkommission ab 5. März in der Heilgeiststraße

Die Sperrkommission der Hansestadt Stralsund tagt künftig nicht mehr in der Seestraße 10. Ab dem 5. März 2003 trifft sie sich jeden Mittwoch von 9 bis 11 Uhr in der Heilgeiststraße 63, 1. Etage, Zi. 103.

Gastfamilien gesucht

Das Interesse an unserer Kultur nimmt weltweit zu. Immer mehr Menschen lernen Deutsch als Fremdsprache oder entscheiden sich für ein Studium an unseren Hochschulen. So haben viele den Wunsch - ob ausländischer Deutschlehrer oder junge Leute, die sich gerade auf ein Studium in Deutschland vorbereiten - für einen kurzen Zeitraum das Leben in einer deutschen Familie kennen zu lernen. Ein Aufenthalt von zwei Wochen in einer deutschen Gastfamilie ist eine gute Gelegenheit, intensiv Erfahrungen auszutauschen. Sollten Sie Interesse haben, mit ausländischen Gästen für diese Zeit Ihr zu Hause und Ihre Gewohnheiten zu teilen, melden Sie sich bitte bei der Ausländerbeauftragten, Stephanie Hertwig (Frankendamm 5) oder telefonisch unter 03831/ 254453. Dort erhalten Sie Auskunft über konkrete Einzelheiten, mögliche Termine und die Kontaktadresse. Übrigens kann sich auch jeder Single oder aktive Senior als Gastgeber melden.

Betreuungsbehörde zieht um

Die Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde der Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund sind seit dem 25. Februar im Frankendamm 5 zu erreichen. Die Büros befinden sich in den Räumen 05, 5a und 06. Die neuen Telefonnummern lauten 254467 für Beraterin Sabine Düben, 254412 für Beraterin Rosemarie Herchner und 254476 für Beraterin Anke Novakow. Per Fax ist die Betreuungsbehörde unter der Nummer 254454 zu erreichen.

Ab 4. März nur noch eine Anlaufstelle für erwerbsfähige Empfänger von Sozialhilfe Arbeitsamt und Sozialamt arbeiten zusammen

Zurzeit richten die Hansestadt Stralsund und das Arbeitsamt im neuen Arbeitsamt eine gemeinsame Anlaufstelle für erwerbsfähige Empfänger von Sozialhilfe ein. Der Umzug der Mitarbeiterinnen des Leistungsbereiches Hilfe zum Lebensunterhalt, der sich in der Marienstraße befand, ist bis zum 3. März abgeschlossen.

Ab dem 4. März ist der Leistungsbereich für die erwerbsfähigen Empfänger von Sozialhilfe dann im neuen Arbeitsamt, Carl-Heydemann-Ring 98, montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Telefonisch ist die gemeinsame Anlaufstelle ab dem 4. März zunächst über die Infothek/Antragsausgabe/Antragsannahme unter der Nummer 259805 zu erreichen.

Für alle anderen Empfänger von Sozialhilfe, die in der Marienstraße ihre Leistungen erhalten, gelten die bekannten Sprechzeiten dienstags von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr sowie donnerstags von 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr.

Auch Kleinvieh macht Mist Gemeinsame Aktionen von Polizei und Ordnungsamt für mehr Sauberkeit

Ob eine fallengelassene Zigarettenskippe, Bonbonpapier, Tempotaschentuch oder ein ausgespuckter Kaugummi - im Einzelnen sind diese kleinen Sünden vielleicht zu übersehen. Aber in Übereinstimmung mit dem Spruch „Kleinvieh macht auch Mist“ kommt da in unserer schönen Weltkulturerbestadt so einiges zusammen, was das Stadtbild beeinträchtigt und das Sauberkeitsempfinden stört, und nicht nur das der Touristen.

Polizei und Ordnungsamt gehen jetzt dagegen vor. In gemeinsamen Aktionen sollen Müllsünder „auf frischer Tat ertappt“ und gleich zur Kasse gebeten werden. Für das Wegwerfen kleinerer Gegenstände sind fünf bis zehn Euro zu berappen. Wenn dadurch aber Verletzungsgefahr besteht - z.B. bei scharfkantigen Dingen wie zerschlagenen Flaschen -, kann das bis zu 150 Euro kosten.

Hundebesitzer, die die Hinterlassenschaften ihrer Lieblinge auf Straßen, Gehwegen und in Grünanlagen, insbesondere auf Spielplätzen, nicht beseitigen, müssen zehn bis zwanzig Euro zahlen.

Hintergrund der Aktion ist ein Konzept für mehr Sauberkeit in der Stadt, das in der letzten Bürgerschaftssitzung beschlossen wurde. In Anlehnung an das Viersener Modell besteht es aus vier Säulen. Dazu gehört die dargestellte Ahndung von Ordnungswidrigkeiten anhand eines Verwarnungsgeldkataloges durch Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes mit Unterstützung der Polizei. Außerdem wird die Stralsunder Entsorgung GmbH im Auftrag der Stadt einige Bereiche häufiger reinigen bzw. weitere Straßen in die Säuberung einbeziehen. Eine andere Maßnahme ist der Einsatz von „Pickerkolonnen“ auf städtischen Grünflächen, die weggeworfene Streuabfälle aufsammeln. Schließlich soll die aktive und umfassende Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung Umweltschutz fortgesetzt und gegebenenfalls intensiviert werden. So wurden beispielsweise Anfang des Jahres alle Hundehalter mit dem Bescheid zur Hundesteuer in einem gesonderten Faltblatt auf ihre Pflichten zur Beseitigung des Kots ihrer Tiere hingewiesen.

Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Weihnachtsmarkt“

In Auswertung des Weihnachtsmarktes 2002 zwischen der Firma Nareyka GmbH Berlin als Veranstalter und der Hansestadt Stralsund wird angestrebt, eine Arbeitsgruppe „Weihnachtsmarkt“ ins Leben zu rufen.

Wer in dieser Arbeitsgruppe mitarbeiten möchte, der ist aufgerufen, seine Ideen in einem Konzept vorzulegen. Dieses Konzept ist bis zum 31. März 2003 an die Abteilung Kultur und Sport, PF 2145, 18408 Stralsund, einzu-reichen.

Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • Postfach 2145 • 18408 Stralsund • (Tel. 0 38 31 - 25 20)

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung:

rügendruck gmbh putbus
Circus 13, 18581 Putbus

hansedruck und medien
gmbh stralsund
Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung:

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

Redaktion:

e-mail: pressestelle@stralsund.de